

A m t s b l a t t

Der Königlichcn Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 49. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 6. Dezember.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis: Inhalt der Nummern 66 und 67 des Reichsgesetzblatts, S. 451. — Inhalt der Nummer 45 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 451. — Aufnahme einer neu ausgebauten Chausseestrecke in dem Kreise Namslau in das Verzeichnis der Kunststraßen, S. 451. — Ernennung des Herrn José M. Barnet y Vinageras zum Generalkonsul der Republik Kuba und des Herrn Reyes Guerra zum Generalkonsul der Republik El Salvador, S. 451/452. — Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen Kranken- u. Anstalten, S. 452/455. — Erteilung der Berechtigung vierten Grades an den Ingenieur Geppert in Breslau, S. 455. — Erscheinen des alphabetischen Sachregisters zum Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1913, S. 455. — Inkrafttreten einer Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 für die Kleinbahnen des Bezirks, S. 455/456. — Erlöblichen des Typenzugnisses einer Wasservorlage der Industrie Fischer und Foh, S. 456. — Änderung eines Typenzugnisses, S. 456. — Errichtung einer Zwangssinnung für das Schlosser- (Kunst-, Bau-, Konstruktions-, Maschinenbau- und Gebläschenschlosser-) und Bäckereimacherverhandwerk im Stadt- und Landkreise Breslau, S. 456. — Errichtung einer Zwangssinnung für das Sattler- und Tapeziererhandwerk im Kreise Wohlau, S. 456. — Freie Lehrerstellen in Gutshdorf, Gutwohne und Piskorsine, S. 456. — Festsetzung der Frist zur Abgabe der Steuer- und Vermögenserklärungen, S. 457. — Auflündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, S. 457/458. — Auflündigung der ausgelosten Kreisobligationen des Kreises Dels, S. 458. — Weihnachts-Fürstentumstag bei der Breslau-Brieger Fürstentumslandtschaft, S. 458. — Ausfall der diesjährigen Auslosung der 3½ %igen Brieger Stadtanleihe von 1897, S. 458. — Umgemeindung Gutsbezirk Rabine—Gemeindebezirk Rabine, Gemeindebezirk Kojine—Pawelau, Gutsbezirk Offen—Gemeindebezirk Offen, Gutsbezirk Fürstlich Nießen—Gemeindebezirk Jeschune, S. 458/459. — Personal-Nachrichten, S. 459.

Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung.

932. Die Nummer 66 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4306 eine Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für die Kolonie Neufundland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908, vom 15. November 1913, und unter

Nr. 4307 eine Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehr vom 18. November 1913.

933. Die Nummer 67 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4308 eine Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung, vom 21. November 1913, unter

Nr. 4309 eine Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, vom 21. November 1913, und unter

Nr. 4310 eine Bekanntmachung, betreffend die von der Krankenkasse zu erteilende Bescheinigung für Wandergewerbetreibende, vom 21. November 1913.

942. Die Nummer 45 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11321 die Verordnung betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1909, vom 3. November 1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

940. B e k a n n t m a c h u n g.

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die im Kreise Namslau gelegene Kreischaussee von Kolonie Wielolanka über Wachowitz bis zum fiskalischen Forst Namslau in der Richtung auf Zawise bzw. Kopaline, welche als Weg I. Ordnung ausgebaut worden ist, gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 a. a. O. staatlich als Kunststraße anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblatts der Königlichcn Regierung zu Breslau für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Breslau, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden ist.

Breslau, den 22. November 1913.

Der Oberpräsident.

J. M.: Offig.

943. B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 13. Januar v. J. O. P. I. A. 85 und vom 30. Juni d. J. O. P. I. A. 1625 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß Herr José M. Barnet y Vinageras an Stelle des Herrn Calixto Enamorado zum Generalkonsul der Republik Kuba und Herr Reyes Guerra an Stelle des Herrn Dr. Castro wiederum zum Generalkonsul der Republik El Salvador für das Deutsche Reich,

beide mit dem Amtsitze in Hamburg, ernannt worden sind und das Reichsexequatur erhalten haben.

Breslau, den 26. November 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
K. A.: Affig.

954. Polizei-Verordnung über

Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von öffentlichen Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen, d. h. solcher Anstalten und Heime, welche den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten tragen oder von öffentlichen Korporationen (Kommunalverbänden, Kreisen, Gemeinden etc.) errichtet werden und einer Konzeptionspflicht im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung nicht unterliegen und zwar auch dann nicht, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1.

Größere Krankenanstalten im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind Anstalten mit mehr als 50 Betten, kleinere Anstalten solche mit 50 Betten und darunter.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.

Abf. 1: Die Krankenanstalt muß frei und entfernt von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Bauplatz muß wenigstens 100 qm für das Bett groß, der Baugrund in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Abf. 2: Die Frontwände derjenigen Krankenzimmer, die zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, müssen von anderen Gebäuden mindestens 20 m, die übrigen wenigstens 10 m entfernt sein.

Abf. 3: Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer der gegenüberliegenden Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, die von dem Berührungspunkt der Frontwand mit dem Fußboden der Krankenzimmer aus unter einem Neigungswinkel von 30° zu der verlängerten Fußbodenlinie gezogen wird.

Abf. 4: Die Anlage von rings durch Gebäude umschlossenen Höfen ist im allgemeinen unzulässig.

Abf. 5: Jedes Stockwerk, das für mehr als 30 Betten bestimmt ist, muß zwei Treppen mit Ausgängen ins Freie haben.

Abf. 6: Bei größeren Krankenanstalten muß für die Aufnahme von Kranken eine Beobachtungsabteilung mit besonderem Eingang von außen vorhanden sein.

§ 3.

Abf. 1: Flure und Gänge müssen mindestens 1,8 m breit, gut belichtet, lüft- und heizbar sein.

Abf. 2: Gänge, an denen Krankenzimmer liegen, sind einseitig anzulegen. Jedoch können an der den Krankenzimmern gegenüber liegenden Seite Nebenräume (Anrichteküche, Bade-, Aborträume, Zimmer für Pflegepersonal usw.) bis zur Hälfte der Länge des Ganges angebracht werden.

§ 4.

Abf. 1: Die für Kranke bestimmten Räume müssen in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

Abf. 2: Räume, deren Fußboden nicht mindestens 30 cm über der abschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Abf. 3: Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Abf. 4: Die Wände in allen Krankenzimmern sollen glatt, in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in denen Personen mit übertragbaren Krankheiten untergebracht werden, abwaschbar und mit ausgerundeten Ecken hergestellt sein.

Abf. 5: Die Türen und Fenster sollen mit einfacher, abgerundeter Profilierung sowie abwaschbar hergerichtet sein.

§ 5.

Abf. 1: Die Haupttreppen sollen in Anstalten über 20 Betten feuerfest, d. h. aus Beton oder aus Kunststein mit Eiseneinlage hergestellt und in allen Geschossen einschließlich des Dachgeschosses mit massiven Wänden umgeben werden. Naturstein ist nur zulässig, wenn die freien Stufenenden sicher unterstützt sind, die unterstützenden Träger glutsicher unimantelt werden und die Unterseite der Stufen durch Drahtmörtelputz aus Zementmörtel geschützt wird. Für Anstalten bis zu 20 Betten genügen Treppen aus Holz mit unterseitigem Verputz, aus unverputztem Eichenholz oder aus Eisen und zu ihrer Anschließung Wände aus beiderseits verputztem Fachwerk, aus Zement, Gips, Kunststeinplatten, Maltzmaße und dergl., sowie Treppen aus Naturstein, auch wenn die Stufen nicht unterputzt und am Ende nicht unterstützt sind.

Abf. 2: Die Haupttreppen sollen ohne Wendelstufen und mit geraden, ihnen an Breite gleichen Podesten angelegt und mindestens 1,3 m breit sein, die Stufen sollen mindestens 30 cm Austrittsbreite und höchstens 17 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

Abf. 3: Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht und so herzustellen, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind.

§ 6.

Abf. 1: Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Anrichteküchen, Flure, Gänge und Treppenhäuser müssen mit Fenstern versehen werden, die unmittelbar ins Freie führen, die Fensterfläche soll

in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens $\frac{1}{7}$ der Bodenfläche, in einbettigen Zimmern (Einzelzimmern) mindestens 2 qm betragen.

Abf. 2: Für Räume, in denen Kranke mit übertragbaren Krankheiten oder bettlägerige Sieche untergebracht werden, kann eine größere Fensterfläche vorgeschrieben werden.

Abf. 3: Die Fenster müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz gegen Sonnenstrahlen versehen sein.

§ 7.

Abf. 1: Bei bettlägerigen Kranken muß in mehrbettigen Zimmern für jedes Bett ein Lustraum von wenigstens 30 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in einbettigen Zimmern ein Lustraum von wenigstens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche vorhanden sein, bei Kindern unter 14 Jahren genügt in mehrbettigen Zimmern ein Lustraum von 20 cbm bei 5 qm Bodenfläche für jedes Bett.

Abf. 2: Bei Kranken, die nicht bettlägerig sind, genügt in mehrbettigen Zimmern ein Lustraum von 24 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren ein Lustraum von 15 cbm, wenn ausreichende Tageräume von mindestens 2 qm Bodenfläche für den Kranken vorhanden sind.

Abf. 3: Mehr als 30 Betten dürfen in einem Krankerraum nicht aufgestellt werden.

§ 8.

Abf. 1: In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschloß mindestens ein geeigneter, mit der Hauptfensterseite nicht nach Norden gelegener Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für jeden Kranken mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist. Veranden, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden können, sind als Tageräume anzusehen.

Abf. 2: Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von angemessener Größe, in der Regel von 10 qm Fläche für jedes Krankbett vorgesehen werden.

§ 9.

Abf. 1: Alle Krankenzimmer und von Kranken benutzten Räume müssen in einwandfreier Weise zu heizen, zu lüften und zu beleuchten sein.

Abf. 2: Die Fenster der von den Kranken benutzten Räume, der Flure, Gänge und Treppen, sollen leicht zu öffnen und mit Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Abf. 3: Für alle von Kranken benutzten Räume, Flure und Gänge muß eine ausreichende Erwärmung vorgesehen sein. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen, Staubentwicklung von der Heizvorrichtung aus und Überhitzung der Luft an den Heizflächen zu vermeiden, jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

§ 10.

Für jedes Krankbett müssen täglich wenigstens 200 l gesundheitlich einwandfreies Wasser geliefert werden können.

§ 11.

Abf. 1: Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Abf. 2: Auswurfs- und Abfallstoffe, von denen anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

§ 12.

Abf. 1: Die Aborträume sind in ausreichendem Umfang mit wenigstens einem Abort für je 15 Betten der Männer- und je einem für 10 Betten der Frauenabteilung in der erforderlichen Ausstattung und von den Krankenzimmern genügend getrennt anzulegen. Der Abort ist mit einem Vorraum zu versehen, der wie der Abort selbst mindestens ein ins Freie führendes Fenster haben muß, ausreichend hell, ständig gelüftet und heizbar sein soll. Für Männer sind Pissoire in einem besonderen Abteil des Abortraumes anzubringen.

Abf. 2: Für das Pflegepersonal sind besondere, von denjenigen für die Kranken getrennte Aborträume anzubringen.

§ 13.

Abf. 1: In jeder Krankenanstalt müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein.

Abf. 2: In größeren Anstalten sollen mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung zu Vollbädern für die Aufnahme und Reinigung, einer für ansteckende Kranke und einer für das Pflegepersonal auf jeder Abteilung vorhanden sein, ebenso eine transportable Wanne.

§ 14.

Abf. 1: In jeder Krankenanstalt sind je ein Raum für ärztliche Untersuchungen, ein Raum zum Abstellen und Erwärmen der Speisen mit den erforderlichen Wärmevorrichtungen und ein Raum für die Darreichung der „Ersten Hilfe“, der zugleich als Behandlungszimmer dienen kann, ferner Einzelzimmer vorzusehen, in denen Kranke, deren Absonderung unbeschadet des § 19 erforderlich wird, untergebracht werden können.

Abf. 2: Bei größeren Krankenanstalten müssen derartige Räume in einer den Abteilungen entsprechenden Zahl vorhanden sein.

§ 15.

In Krankenanstalten, in denen Operationen ausgeführt zu werden pflegen, sind in der erforderlichen Weise ausgestattete Operationszimmer einzurichten, die auch die Vornahme aseptischer Operationen gestatten.

§ 16.

Die Wirtschaftsräume sind so anzulegen, daß Dünste oder Gerüche aus ihnen nicht in die Krankenzimmer dringen können. Bei größeren Krankenanstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude oder Gebäudeteil unterzubringen.

§ 17.

Abf. 1: Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für deren Waschen bestimmte Waschküche haben. Zusätze Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

Abf. 2: Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgeforderten Gebäude oder Gebäudeteile eine geeignete Desinfektions Einrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

Abf. 3: Zur Unterbringung von Leichen ist in jeder Krankenanstalt ein besonderer Raum in erforderlicher Weise einzurichten und auszustatten, der nur diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist. Für größere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit einem Raum für die Aufnahme von Leichenöffnungen erforderlich.

Abf. 4: Waschküche, Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach angeordnet werden, wenn die Anlagen untereinander durch eine massive Wand vollständig getrennt werden. Dagegen darf die eine Seite der Desinfektions Einrichtung mit der Waschküche in Verbindung stehen.

§ 18.

In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 19.

Für Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die erforderlichen Absonderungsräume nebst Abort und Baderraum entweder in einem besonderen Gebäude oder in einer abgeforderten Abteilung mit besonderem Eingang von außen, bei Obergeschossen, wenn möglich auch mit besonderer Treppe von außen vorzusehen.

II. Vorschriften über besondere Anstalten.

a. Anstalten für Geisteskranke, Epileptische und Schwachsinnige.

§ 20.

Abteilungen und Räume für dauernd oder zeitweise auch am Tage bettlägerige, ferner für erregte oder unruhige oder einer besonderen Pflege bedürftige, für hilflose oder unsaubere Kranke (Aufnahmehäuser, Waschküche, Lazarette, Siedenabteilungen, Säle für Bettruhe, Stationen für Unsaubere usw.) fallen unter die Bestimmungen der §§ 1—19. Doch sind Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zulässig, wo durch ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken oder die Übersichtlichkeit der Räume verhindert wird. Dies gilt im besonderen von den Vorschriften des § 3 Abf. 2, § 4 Abf. 3, § 9 Abf. 2, § 12 und § 13 Abf. 2. Auf genügende Belichtung und Heizung namentlich aber auf sorgfältige Entlüftung ist in diesen Ausnahmefällen besonders zu achten.

§ 21.

Abf. 1: Für Kranke, die am Tage den Schlafsräumen ganz fern bleiben, körperlich rüstig, nicht störend und völlig sauber sind, ist, genügende Lüftung und Belichtung vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafsräumen auf 20 cbm und

der Grundfläche im Tagesraum auf 2 qm für den Kranken zulässig (§ 7 und 8). Auch kann in bezug auf die Größe der Fensterfläche (§ 6) Dispens gewährt werden.

Abf. 2: Die im § 20 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften finden auch für diese Art Kranken sinngemäße Anwendung.

Abf. 3: Arbeitsräume für diese Kranke können auch in hellen, trockenen und luftigen Kellerräumen untergebracht werden.

§ 22.

Bei allen nicht unter den § 20 fallenden Abteilungen, besonders bei kolonialen Gebäuden, Landhäusern und Villen für ruhige, körperlich rüstige und regelmäßig beschäftigte Kranke bleiben die Vorschriften der §§ 2—19 außer Anwendung. Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasserversorgung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenzimmer als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebengelasse ausreichend und derart eingerichtet werden, daß jede ungünstige Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

§ 23.

Die Vorschriften des § 22 gelten auch für Nervenheilanstalten, Nervenheilstätten, für Erholungsheime, für Nervenranke, Anstalten für Alkoholranke und ähnliche Anlagen. In jeder Nervenheilanstalt zc. müssen jedoch Räume für dauernd bettlägerige, körperlich hilflose und geschwächte Kranke zur Verfügung stehen, für welche die Vorschriften des § 20 gelten.

§ 24.

Bei allen in den §§ 22 und 23 erwähnten Anstalten und Abteilungen sind ausreichende Badeeinrichtungen, die Möglichkeit der Beschäftigung und eine genügende Fläche zur Bewegung im Freien vorzusehen.

§ 25.

In den Anstalten für Geistesranke, Epileptische oder Schwachsinnige (§§ 20—23) bis zu 20 Betten muß wenigstens ein passend gelegener und eingerichteter Raum von 40 cbm Luftraum für die Absonderung von Kranken vorhanden sein, in Anstalten von 21 bis 50 Betten sind wenigstens zwei solche Räume vorzusehen.

In größeren Anstalten dieser Art sind entsprechend erweiterte Anlagen, namentlich auch zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten einzurichten.

b. Lungenheilstätten.

§ 26.

Lungenheilstätten und Abteilungen für Lungenranke in allgemeinen Krankenanstalten fallen unter die Vorschriften der §§ 1—19. In solchen Anstalten und Abteilungen sind Gesellschafts- und Beschäftigungsräume, ferner überdachte Einrichtungen für die Liegekur im Freien in einer der Größe der Anstalt oder Abteilung entsprechenden Art und Zahl vorzusehen. Auf

die in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Lageräume können diese Räume und Einrichtungen in Anrechnung gebracht werden.

§ 27.

Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, ist genügende Lüftung, Belichtung und das Vorhandensein ausreichender Tagesräume vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafzimmern für mehrere Kranke auf 20 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren auf 12 cbm zulässig.

§ 28.

Für Erholungsstätten, Walderholungsstätten, Heime für Ferienkolonisten und ähnliche Anstalten gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 25.

c. Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.

§ 29.

In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasylen, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen und ähnlichen Anstalten oder Abteilungen dieser Art in allgemeinen Krankenanstalten gelten für diejenigen Räume, in denen Kreißende, Wöchnerinnen und erkrankte Pflegerinnen untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1—19 mit der Maßgabe, daß für je eine Wöchnerin mit ihrem Kind, in Zimmern für mehrere Wöchnerinnen wenigstens 35 cbm und in Zimmern für nur 1 Wöchnerin mit Kind wenigstens 45 cbm in Aufsatz zu bringen sind.

§ 30.

In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer mit der nötigen Einrichtung vorzusehen. In Entbindungsanstalten, die auch frauenärztlichen Zwecken dienen und nicht mehr als 10 Betten haben, kann das Entbindungszimmer zugleich als Operationszimmer benutzt werden.

§ 31.

Für die übrigen Räume, namentlich für diejenigen der Schwangeren, gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 32.

Abf. 1: In den Räumen für Säuglinge soll auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 12 cbm entfallen.

Abf. 2: Für erkrankte Säuglinge muß auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 20 cbm entfallen.

d. Sonstige Bestimmungen.

§ 33.

In besonders gearteten Fällen kann bei Anstalten für bestimmte Kranke z. B. bei den Augenheilanstalten, von den Vorschriften des § 17 abgesehen werden.

§ 34.

Für die Krüppelheilanstalten, Heime und orthopädische Anstalten gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 22—25.

§ 35.

Von den Bestimmungen des § 2 Abf. 1—5, § 4 Abf. 2, § 6, § 8 Abf. 2 und § 12 Abf. 2 kann der Regierungspräsident, für die Provinzialanstalten der Oberpräsident Ausnahmen zulassen. Diese Behörden sind auch zur Genehmigung von Abweichungen nach den Vorschriften der §§ 20 und 33 befugt.

§ 36.

Abf. 1: Auf Erweiterungsbauten finden die vorstehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Abf. 2: Bei Umbauten von Anstalten, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können noch weitergehende Dispense, als im § 35 vorgesehen sind, erteilt werden.

§ 37.

Die Vorschriften der Baupolizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

§ 38.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.
Breslau, den 23. November 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
v. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

935. Bekanntmachung.

Dem Ingenieur Geppert beim Schlesienschen Verein zur Überwachung von Dampfkesseln in Breslau ist die Berechtigung zur Vornahme der technischen Vorprüfung der Genehmigungsanträge aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Breslau, den 21. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Angerer.

936. Bekanntmachung.

Zum Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1913 wird, wie in früheren Jahren, ein alphabetisches Sachregister Anfang Februar 1914 im Druck erscheinen.

Dieses wird bei den Landratsämtern des Bezirks und bei der Amtsblattstelle hiesiger Regierung zum Preise von 0,60 Mark für das Stück käuflich zu haben sein.

Breslau, den 27. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Angerer.

937. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den unter dem 22. Juli 1909 (Reg. Amtsbl. S. 298) erlassenen Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden der nachbenannten Kleinbahnen

der Trachenberg—Wilitzcher Kreisbahn,
der Breslau—Trebütz—Brauauitzer Kreisbahn,
der Eulengebirgsbahn,
der Kleinbahn Camenz—Reichenstein,
der Frankenstein—Münsterberg—Nimptscher Kreisbahn

wird im Einvernehmen mit den Königl. Eisenbahndirektionen in Posen und Breslau die vom Reichseisenbahnamt unter dem 16. Oktober 1913 — Reichsgef. Bl. S. 739/740 — bekanntgegebene Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 hiermit für die oben erwähnten 5 Kleinbahnen sowie für die inzwischen genehmigte Ohlauer Kleinbahn und die Wüstewaltersdorfer Kleinbahn in Kraft gesetzt.

Breslau, den 27. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Angerer.

938. B e k a n n t m a c h u n g.

Das Typenzugnis der mit Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Dezember 1910 (S. M. Bl. 1911 S. 4 und Reg.-Amtsbl. 1911 S. 7) unter Nr. 3 bekannt gegebenen Wasservorlage der Nordischen Äthylen-Industrie Fischer & Foh in Altona-Ottensen ist erloschen.

Die bisher in den Handel gebrachten, mit diesem Typenzugnis versehenen Wasservorlagen dürfen es weiter führen.

Breslau, den 26. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Angerer.

948. B e k a n n t m a c h u n g.

Das Typenzugnis der mit Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S. M. Bl. 1911, S. 4 und Reg.-Amtsbl. 1911, S. 7) unter Nr. 7 bekannt gegebenen Sicherheitswasservorlage Hesperus des Äthylenwerks Hesperus in Stuttgart gilt für diese Wasservorlagen nur noch, soweit sie ohne Schauglas hergestellt werden.

Die älteren mit Typenzugnis Nr. 7 in den Handel gebrachten Wasservorlagen werden durch diese Abänderung des Typenzugnisses nicht betroffen.

Breslau, den 1. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Angerer.

947. B e k a n n t m a c h u n g.

Die freie Schlosser- und Büchsenmacherinnung in Breslau hat beantragt, gemäß § 100 der Gewerbeordnung für den Bezirk des Stadtkreises und des Landkreises Breslau mit Ausnahme der Orte Stabelwitz, Herrnpfotsch, Groß und Klein Masselwitz, Goldschmieden, Neukirch, Strachwitz, Kriptan, Kammelwitz, Herrmannsdorf, Schalkau, Romberg, Arnolds-mühle und Schiller-mühle, eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Breslau zu errichten. Der Zwangsinnung sollen alle Gewerbetreibende, die das Schlosser- (Kunst-, Pan-, Konstruktions-, Maschinenbau- und Welschraufschlosser-) und Büchsenmacherhandwerk in diesem Bezirke selbständig betreiben, als Mitglieder angehören.

Für die Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden diesem Antrage zustimmt, habe ich den Herrn Assessor Dr. Krumteich beim Magistrat in Breslau zum Kommissar bestellt.

Breslau, den 26. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Angerer.

946. B e k a n n t m a c h u n g.

Die freie Sattler- und Tapeziererinnung zu Wohlau hat beantragt gemäß § 100 der Gewerbeordnung für ihren bisherigen, den Kreis Wohlau umfassenden Bezirk eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Wohlau zu errichten. Der Zwangsinnung sollen alle Gewerbetreibende, die das Sattler- und Tapeziererhandwerk in diesem Bezirke selbständig betreiben, als Mitglieder angehören.

Für die Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden diesem Antrage zustimmt, habe ich den Kgl. Landrat Herrn von Engelstamm in Wohlau zum Kommissar bestellt.

Breslau, den 28. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Angerer.

934. B e k a n n t m a c h u n g.

An der evangelischen Schule zu Guttsdorf, Kreis Striegau, soll eine Lehrerstelle zum 1. März 1914 wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 6 Wochen an den Herrn Kreis-schulinspektor in Buschau, Kreis Schweidnitz, einzureichen.

Breslau, den 25. November 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

944. B e k a n n t m a c h u n g.

Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gutwohne, Kreis Dels, ist frei und soll mit einem verheirateten Lehrer wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreis-schulinspektor in Strehlitz, Kreis Dels, einzureichen.

Breslau, den 27. November 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

945. B e k a n n t m a c h u n g.

Die neugegründete zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Biskorsine, Kreis Wohlau, soll zum 1. April 1914 erstmalig besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 6 Wochen an den Herrn Kreis-schulinspektor in Hünern, Kreis Wohlau, einzureichen.

Breslau, den 29. November 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

939. Bekanntmachung.

Der Herr Finanzminister hat die nach § 25 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 zu bestimmende Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für alle mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagten Personen, und die nach § 36 des Gesetzes über einen einmaligen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 in Verbindung mit § 13 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu bestimmende Frist zur Abgabe der Vermögenserklärungen für alle, welche ein Vermögen von mehr als 20 000 Mark, oder bei mehr als 4000 Mark Einkommen mehr als 10 000 Mark Vermögen haben, auf die Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1914 festgesetzt.

Dies wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Steuererklärungen und Vermögenserklärungen von den Herren Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen kostenlos verabfolgt werden.

Breslau, den 27. November 1913.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

915. Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von 2 Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Beschlusse der zum 1. April 1914 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

120 Stück Lit. A. à 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 240. 662. 1528. 1737. 1858. 1955. 1988. 2904. 3099. 3269. 3491. 3494. 3544. 3802. 3834. 4708. 4962. 6029. 6637. 6938. 6975. 6986. 7096. 7982. 8073. 8678. 9116. 9254. 9368. 9935. 10 272. 10 552. 10 584. 10 694. 10 938. 11 017. 11 390. 11 531. 11 660. 11 740. 12 442. 12 734. 13 349. 13 522. 13 688. 13 700. 14 088. 14 283. 15 216. 15 366. 15 407. 15 412. 15 420. 15 693. 15 749. 16 480. 16 691. 16 696. 16 720. 16 758. 16 892. 17 113. 17 300. 17 756. 18 186. 18 549. 18 785. 19 227. 19 309. 19 560. 19 583. 19 595. 19 602. 19 727. 20 041. 20 541. 20 713. 20 965. 21 014. 21 112. 21 136. 21 197. 21 554. 21 587. 21 588. 21 725. 22 179. 22 214. 22 339. 22 353. 22 858. 22 956. 23 134. 23 332. 23 367. 23 633. 24 220. 24 369. 24 524. 25 499. 25 799. 26 382. 26 388. 26 496. 26 501. 26 579. 27 101. 27 197. 27 250. 27 253. 27 488. 27 577. 27 677. 27 732. 27 998. 28 074. 28 167. 28 190. 28 284. 28 317.

31 Stück Lit. B. à 1500 Mark (500 Taler).

237. 282. 440. 524. 1420. 1839. 2352. 2478. 2650. 3342. 3578. 4178. 4236. 4262. 4367. 4423. 4459. 4684.

4834. 4873. 5020. 5124. 5244. 5552. 5704. 5994. 6041. 6632. 7384. 7399. 7404.

126 Stück Lit. C. à 300 Mark (100 Taler).

Nr. 126. 377. 726. 1075. 1581. 2770. 2818. 3412. 3523. 3700. 4168. 4275. 4292. 4392. 4663. 4868. 5079. 5377. 5383. 5664. 5796. 5843. 6403. 6530. 6672. 6771. 7338. 7518. 7617. 7756. 7808. 8062. 8317. 8556. 8785. 9169. 9415. 10 402. 10 555. 10 842. 12 098. 12 304. 12 512. 12 820. 12 920. 13 261. 13 328. 13 642. 13 738. 13 739. 13 950. 14 099. 14 254. 14 361. 14 463. 14 616. 14 657. 14 750. 14 922. 15 070. 15 365. 15 768. 16 068. 16 426. 16 854. 16 868. 16 883. 16 909. 17 175. 17 622. 17 968. 18 088. 18 292. 18 633. 18 778. 18 835. 19 005. 19 665. 19 820. 20 040. 20 606. 20 628. 20 775. 20 884. 21 231. 21 374. 21 517. 21 636. 21 773. 21 849. 21 861. 23 034. 23 107. 23 221. 23 228. 23 409. 23 513. 23 553. 23 969. 24 324. 24 415. 24 491. 24 504. 24 535. 25 228. 25 278. 25 317. 25 371. 25 554. 25 591. 26 056. 26 213. 26 367. 26 397. 26 594. 27 200. 27 221. 27 228. 27 341. 27 371. 27 387. 27 456. 27 458. 27 567. 27 764. 27 768.

98 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Taler).

Nr. 62. 283. 511. 545. 1264. 1885. 2114. 2135. 2303. 2670. 2678. 2843. 3048. 3235. 3813. 4191. 4420. 4545. 5120. 5672. 5931. 6025. 6385. 6531. 6566. 6827. 6833. 6886. 6973. 7368. 7375. 7424. 7427. 7719. 7851. 7871. 8193. 8906. 9783. 9825. 9881. 10 460. 10 679. 10 772. 10 958. 11 193. 11 218. 11 251. 11 695. 11 832. 12 430. 12 512. 12 576. 12 648. 12 655. 12 673. 12 851. 13 091. 13 304. 13 615. 14 347. 14 635. 14 934. 15 134. 15 690. 15 829. 16 143. 16 193. 16 207. 16 779. 17 184. 17 773. 17 834. 17 837. 17 942. 18 462. 18 622. 19 085. 19 551. 19 592. 19 595. 19 712. 20 102. 20 156. 20 299. 20 443. 20 778. 21 086. 21 245. 21 280. 21 334. 21 414. 21 503. 21 677. 21 702. 21 744. 21 774. 21 806.

3 Stück Lit. D. D. à 75 Mark.

Nr. 1. 2. 3.

II. 3½% Rentenbriefe.

4 Stück Lit. L. à 3000 Mark Nr. 119. 487. 765. 858.

1 " " M. über 1500 Mark Nr. 263.
7 " " N. à 300 Mark Nr. 79. 92. 181. 211. 387. 516. 671.
4 " " O. à 75 Mark Nr. 154. 267. 389. 399.
1 " " P. über 30 Mark Nr. 38.
1 " " T. über 75 Mark Nr. 13.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1914 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. April 1914 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse, Albrechts-Strasse Nr. 32 hierselbst, oder bei der Königl. Rentenbank-Kasse in Berlin, Kloster-Strasse Nr. 76, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die Zinsscheine Reihe 8 Nr. 16, den Rentenbriefen Lit. D. D. die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 5 bis 16, den unter II. aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. die Zinsscheine Reihe 3 Nr. 14 bis 16, dem Rentenbriefe Lit. T. die Zinsscheine Reihe 2 Nr. 11 bis 16 und allen diesen Rentenbriefen die Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Klassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1914 ab findet eine weitere Verzinsung der hiernüt gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingekauferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. November 1913.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

594. Aufkündigung der ausgelosten Kreisobligationen des Kreises Oels.

Bei der im Beisein der Kreiscommission und eines Notars stattgefundenen Verlosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegs vom 7. Dezember 1885 ausgefertigten und am 2. Januar 1914 einzulösenden Kreisobligationen des Kreises Oels sind die nachstehenden Nummern gezogen:

Littera A über je 1000 Mark:

Nr. 20, 25 und 65.

Littera B über je 500 Mark:

Nr. 3, 20, 23, 74, 77, 122, 230, 306 und 315.

Littera C über je 200 Mark:

Nr. 46, 171, 172, 216, 284, 411 und 432.

Die Besitzer der vorbezeichneten, zum 2. Januar 1914 hiermit gekündigten Obligationen werden aufgefordert, den Nennwert gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Zinsscheinanweisungen und den noch nicht fälligen Zinsscheinen vom 2. Januar 1914 ab bei der hiesigen Kreiscommunalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgelosten Obligationen findet von dem genannten Tage ab nicht statt und wird der Wert der etwa nicht zurückgelieferten Zinsscheine von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Oels, den 5. Juli 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,

Königliche Landrat.

F. v.: Freiherr von Metternich,

Regierungsassessor.

941. Bekanntmachung.

Bei der Breslau-Brieger Fürstentums-Landschaft beginnt der diesjährige Weihnachts-Fürstentumstag am 16. Dezember cr., vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Zur Einzahlung der Pfandbriefs- und Darlehenszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinsscheine der Schlesienschen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 24. Dezember cr., jedoch mit Ausschluß des 17. Dezember cr., von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr bestimmt.

Au letztgedachten Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Depositions- und Kassenrevision geschlossen.

Am 24. Dezember cr. werden nur bis 11 Uhr vormittags Zahlungen angenommen.

Die Einlösung der Zinsscheine erfolgt vom 28. Dezember cr. ab von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr.

Die Zinsscheine sind zu verzeichnen.

Formulare hierzu werden in der Kasse verabsolgt.

Breslau, den 24. Oktober 1913.

Breslau-Brieger Fürstentums-Landschaft.

gez. von Spiegel.

949. Bekanntmachung.

Die diesjährige Auslösung der 3 $\frac{1}{2}$ %igen Brieger Stadtanleihe von 1897 ist unterblieben, da die zur Tilgung erforderlichen Stücke im Gesamtbetrage von 87 700 Mark anderweit beschafft worden sind.

Brieg, den 1. Dezember 1913.

Der Magistrat.

950.

Beschluß.

Auf Antrag des Königlichen Katasteramtes hier und im Einverständnis mit den Beteiligten, wird gemäß § 2^a Land-Gemeinde-Ordnung die Parzelle Nr. 181/148 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Radine in Größe von 4,70 a und einem Grundsteuer-Reinertrag von 0,29 Tlr. aus dem Gutsbezirk Radine ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Radine vereinigt.

Groß Wartenberg, den 24. November 1913.

Der Kreis-Ausschuß.

von Basse.

951.

Beschluß.

Auf Antrag des Königlichen Katasteramtes, hier, und im Einverständnis mit den Beteiligten, wird gemäß § 2^a Land-Gemeinde-Ordnung die Parzelle Nr. 399/b. 104 des Kartenblattes 6 der Gemarkung Pawelau in Größe von 17,76 a, ohne Grundsteuer-Reinertrag, aus dem Gemeindebezirk Kupine ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Pawelau vereinigt.

Groß Wartenberg, den 24. November 1913.

Der Kreis-Ausschuß.

von Basse.

952.

Beschluß.

Auf Antrag des Königlichen Katasteramtes und im Einverständnis mit den Beteiligten, wird gemäß § 2 Abs. 4 Land-Gemeinde-Ordnung die Parzelle Nr. 94/16 des

Kartenblattes 1 der Gemarkung Offen in Größe von 10,81 a und einem Grundsteuer-Reinertrag von 0,42 Tlr., aus dem Gutsbezirk Offen ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Offen vereinigt.

Groß Wartenberg, den 24. November 1913.

Der Kreis-Ausschuß.
von Busse.

953.

B e s c h l u ß.

Auf Antrag des Königlichen Katasteramtes hier und im Einverständnis mit den beteiligten Guts- und Gemeindevorständen sowie der jetzigen Besitzer und unter Ergänzung des bedingungslosen Einverständnisses des Stellenbesitzers Wilhelm Bunt I zu Feschune werden gemäß § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung die Parzellen:

I. Kartenblatt 1 Parzelle 353/163, 354/163, Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 37/24, 38/24, 39/24, 40/24, 41/24, 42/24, 43/24, 44/24, 15 der Gemarkung Kottowski mit einem Flächeninhalt von 9,97,64 ha und einem Grundsteuer-Reinertrage von 1,27 Tlr.

aus dem Gutsbezirk Fürstlich Niefken ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Kottowski vereinigt.

II. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 125/93, 126/1, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 131/1, 132/1, 133/1, 134/1, 135/1, 136/1, 119/93 und Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 72 der Gemarkung Feschune, mit einem Flächeninhalt von 17,28,59 ha und einem Grundsteuer-Reinertrage von 2,07 Tlr.,

aus dem Gutsbezirk Fürstlich Niefken ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Feschune vereinigt.
Groß Wartenberg, den 24. November 1913.

Der Kreis-Ausschuß.
von Busse.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Berseht zum 1. Dezember 1913: Regierungsbaumeister H o d e m e y e r von Breslau nach Ohlau als Vorstand des daselbst neu zu errichtenden Neubauamtes für den Ausbau des Polders Peisterwitz-Feltsch.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Berseht: der Landrat von Zastrow aus dem Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, in gleicher Amtseigenschaft in den Kreis Glatz.

Ernannt: 1) der Regierungs-Bureau-Diätar S c h w a r z r o d zum Kreissekretär unter Übertragung der 2. Kreissekretärstelle beim Landratsamte zu Waldburg i. Schl.;

2) der Regierungssupernumerar R u h zum Kreissekretär in Groß Wartenberg.

Bestätigt: 1) die Wahl des Rittergutsbesitzers R r ü g e r in Fürtsch zum Deichhauptmann des Fürtsch-Lampersdorfer Deichverbandes auf eine Amtszeit von 6 Jahren;

2) die am 5. d. Mts. vollzogene Wahl des Dr. P. G i l l e s in Herdecke-Ruhr zum Bürgermeister der Stadt Neurode für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren, vom Tage der Amtseinführung an gerechnet;

3) die Wahl des Schlosserobersmeisters Friedrich E l s n e r zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Friedland für den Rest der Amtsperiode des Ratmanns R a m m e l, d. i. bis Ende des Jahres 1914;

4) die Wahl des Kaufmanns Julius W a l d m a n n zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Freiburg für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom Tage der Einführung an.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Kgl. Kreisschulinspektor Schulrat R u p i n, hier, bis auf weiteres die staatliche Ortsaufsicht über die neu errichtete evangelische Schule in Gudelwitz, Kreis Breslau.

Endgültig bestätigt: die Wahl des Lehrers Ernst G i e r s b e r g in Groß Bresa an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau.

Endgültig ernannt: 1) der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Walter N a h l e r t in Groß Kniegnitz zum Lehrer an der evangelischen Schule in Groß Kniegnitz;

2) der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Karl P r a u s e in Maltzsch zum Lehrer an der katholischen Schule in Maltzsch, Kreis Neumarkt i. Schl.;

3) der Lehrer F r i t z K e u g e b a u e r aus Glausche, Kreis Namslau, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Groß Maschütz, Kreis Militsch.

Widerrufenlich ernannt: 1) der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Georg S e i d e l in Zuppendorf zum Lehrer an der evangelischen Schule in Zuppendorf, Kreis Guhrau;

2) die bisher aus Hilfsweise beschäftigte Lehrerin Hedwig M ü l l e r in Breslau zur Lehrerin an einer städtischen evangelischen Volksschule in Breslau.

Unterrichts-Erlaubnisse sind erteilt: 1) der Erzieherin Margarete E w a l d in Ober Langendorf, Kreis Groß Wartenberg und

2) der Erzieherin Bertrud P r i m e r in Cammerau, Kreis Groß Wartenberg.

Alphabetische Amtsblattsaeregister

für die Jahre 1902, 1903, 1904, 1905, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911 und 1912 sind noch vorrätig und gegen vorhergehende Einsendung von 60 Pfennig für das Stück zu beziehen bei der Amtsblattstelle der Königlichen Regierung Breslau 19.

